

an Sie stellen, ob Sie, wie der Ausschuss Ihnen anrath, sich dem Beschlusse der ersten Kammer anschließen und die angezeigte Petition auf sich beruhen lassen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Der vierte Ausschuss wird uns nun mündlichen Bericht erstatten über die Petition des Advocaten Hartmann im Auftrage der beim Dresdner Maiaufstande theilgenommenen Weber Lorenz und Genossen um Verwendung für ihre Begnadigung.

Berichterstatter Abg. Kretschmer: Der Advocat Johann Friedrich Wilhelm Hartmann in Frankenberg hat in angeblichem Auftrage der drei Weberburschen Lorenz, Janisch und Uhlig, welche wegen Theilnehmung an den Maieraignissen verurtheilt worden sind, eine Petition an die Volksvertretung gelangen lassen, worin er dieselbe bittet, sich für Begnadigung der drei Verurtheilten zu verwenden. Die Petition ist datirt vom 9. März 1850, ist zuerst in der ersten Kammer berathen und am 2. Mai an den vierten Ausschuss der zweiten Kammer abgegeben worden. Der Unterzeichner, nämlich der Advocat Hartmann führt an, es sei gegen die genannten drei Weberburschen auf Zuchthausstrafe ersten Grades von 7, 5 und 4 Jahren erkannt worden, doch seien sie in Folge des Vortrags der rechtsprechenden Gerichte an das Justizministerium zu einer Arbeitshausstrafe von 5 und respective 2 Jahren begnadigt worden. Nun begehrt aber der Unterzeichner der Petition eine gänzliche Begnadigung für die drei und giebt an, er habe an dortiger Justizamtstelle von den Betreffenden dazu Auftrag erhalten, wofür jedoch eine Vollmacht nicht beigebracht worden ist. Das Petikum lautet so: „daß Hochdieselben, (nämlich die Kammern) den drei verurtheilten Weberburschen die hohe ständische Verwendung bei Sr. Majestät dem Könige von Sachsen wegen Erlasses jener ihnen im Gnadenwege auferlegten Arbeitshausstrafe sowohl in Rücksicht der von ihnen zeither schon erlittenen neunmonatlichen Kerkerhaft, als auch aus den von ihren Vertheidigern in den für sie eingereichten Schusschriften angeführten Entschuldigungsgründen angeheben zu lassen geruhen möchten.“ Er beruft sich dabei auf §. 111 der Verfassung und fährt fort, die Verurtheilten hätten bei ihrem Anschlusse an den Zuzug nach Dresden nicht im Mindesten eine Auflehnung gegen das königliche Haus oder die königliche Regierung im Sinne gehabt, auch sei ihnen in Dresden selbst etwas Derartiges nicht in den Sinn gekommen. Nicht aus eigenem Antriebe, sondern in Folge obrigkeitlicher Aufforderung seien sie gegangen, es sei Generalmarsch geschlagen worden, ein Rathmann habe gesagt, die Regierung habe die Absendung von Schutzmannschaften nach Dresden verlangt, sie wären von ihrer Obrigkeit mit Waffen und Munition versehen und von einem Communalgardenhauptmann angeführt worden. Die provisorische Regierung hätten sie, weil zwei bekannte Staatsbeamte an der Spitze derselben gestanden, für legitim gehalten, sie seien demnach unglückliche Jünglinge, welche von obrigkeitlichen Dr-

ganen getäuscht worden wären. Zu vermuthen sei nicht, daß sie sich etwas Derartiges jemals wieder zu Schulden kommen lassen würden, die neunmonatliche Untersuchungshaft, welche sie erlitten hätten, würde ihnen jedenfalls zur Warnung dienen. In der 51. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer wurde über diese Petition berathen und beschlossen. Der Berichterstatter macht darauf aufmerksam, daß eine Vollmacht von dem Advocaten Hartmann durchaus nicht beigebracht worden sei, er macht ferner darauf aufmerksam, daß die Kammern wohl eine allgemeine (oder möglichst allgemeine) Amnestie, wie sie es gethan, bei Sr. Majestät beantragen könnten, daß es aber nicht ihre Sache sei, in einzelnen Fällen sich für eine Begnadigung zu verwenden, wodurch es den Anschein gewinnen könnte, als wenn sie sich in eine Prerogative der Krone einzumischen wollten. Ihr Ausschuss bemerkt hierzu noch insbesondere, daß zwischen der von den Kammern früher erbetenen möglichst allgemeinen Amnestie und zwischen einem Begnadigungsgesuche für einzelne Personen sogar ein gewisser Gegensatz oder Widerspruch sich finden könnte. Er muß auch noch hinzufügen, daß eine Berufung des Advocaten Hartmann auf §. 111 der Verfassung ganz unstatthaft ist, denn §. 111 der Verfassung handelt von den Beschwerden, er ist überschrieben: „Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.“ Nun aber enthält diese Petition auch nicht das Geringste, wodurch sie einer Beschwerde ähnlich würde, es kann also kein Wort aus dem §. 111 für diese Petition angeführt werden. Der Ausschuss der zweiten Kammer kann Ihnen ebenfalls nichts Anderes anrathen, als was der vierte Ausschuss der ersten Kammer der seinigen, und zwar mit Erfolg, angerathen hat, nämlich die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Cuno: Wollen Sie auch rücksichtlich dieses Berichtes sofort Berathung und Beschlußfassung eintreten lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Begehrt Jemand zu sprechen?

Abg. Wigard: Nicht aus den von dem Ausschusse entwickelten Gründen trete ich seinem Schlufsantrage bei, sondern aus einer allgemeineren höhern Rücksicht. Hätte ich damals in der Kammer gesehen, als es sich um die Amnestiefrage handelte, so würde ich auch gegen den Antrag auf eine allgemeine Amnestie gestimmt haben, deshalb dagegen gestimmt haben, weil ich glaube, daß allen denjenigen, welche in die Maiauntersuchungen verflochten sind, vor Allem ein Rechtsanspruch zur Seite steht, und daß, ehe ihnen nicht ihr Recht zu Theil geworden ist, sie nicht veranlaßt sein können, eine Amnestie in Anspruch zu nehmen. Dieser Rechtsanspruch ist der Anspruch auf ein unparteiisches, auf ein offenes und freies Geschworenengericht. Es heißt im Artikel III. des Einführungsgesetzes der Grundrechte ausdrücklich, daß dieses gerichtliche Verfahren „ungesäumt“ — bemerken Sie wohl, meine Herren, ungesäumt — auf verfassungs-